

gebieten taufen unmündige Kinder heidnischer Eltern, abgesehen von Todesgefahr, nur dann, wenn ihre künftige Erziehung in der katholischen Religion gewährleistet ist. In den katholischen Missionschulen Deutsch-Ostafrikas waren darum, wie Schlunk selbst angibt, unter 50395 Kindern noch 26817 Heiden, also mehr als die Hälfte. Und in Togo, dem speziellen Missionsgebiete des Herrn Missionsinspektors, sind bei weitem die meisten Kinder bei ihrem Eintritt in die katholischen Missionschulen noch heidnisch. Daß die katholischen Schulen einen größeren Prozentsatz an Getauften aufweisen als die protestantischen erklärt sich somit nicht allein aus den zahlreicheren Tausen unmündiger Kinder, sondern wohl ebensosehr aus der größeren Zahl des europäischen Personals und der damit von selbst gegebenen Möglichkeit einer gebiegenen Vorbereitung zahlreicherer Schüler auf die Taufe. Im einzelnen ist noch zu verbessern: Das Missionshaus der Oblaten ist nicht Capellen, sondern Hünsfeld bei Fulda (32). Die katholische Mission in Deutsch-Ostafrika begann nicht 1862, sondern 1869 (33). Die Marianen, Karolinen und Palau-Inseln bilden ein einziges Apostolisches Vikariat (36). Die Kapuziner haben es, was Schlunk sehr merkwürdig findet, auf den Marianen noch nicht über eine Schule hinausgebracht (36), weil die deutsche Regierung trotz des ganz katholischen Charakters der Inseln Missionschulen früher nicht zuließ und erst seit kurzem etwas mehr Entgegenkommen zeigt. Vgl. Jahresbericht der Kapuzinermision 1911, 47; 1913, 14. Schlunk mag aus dieser Erfahrung ersehen, wie nützlich für ihn und seine Arbeit das Studium auch der katholischen Missionsberichte gewesen wäre. S. 97 behauptet der Verf., daß die Handwerkerschule der Regierung in Lome (Togo) seines Wissens in die Leitung der Steyler Mission übergegangen sei. Diese Behauptung ist durchaus unrichtig. Sie berührt um so befremdlicher, da der Herr Missionsinspektor über Togo als sein eignes Arbeitsfeld doch genauer unterrichtet sein sollte. Wahr ist, daß die Regierung ihre Handwerkerschule geschlossen hat. Hätte sich Schlunk die kleine Mühe gegeben, den Bericht der Mission im Steyler Missionsboten 1912, 28 durchzusehen, dann hätte er gefunden, daß die Handwerkerschule der katholischen Mission schon damals 13 Jahre bestand.

J. Schwager S. V. D.

***Jorn-Saffen, Deutsche Kolonialgesetzgebung.** Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Zweite, vollständig neu bearbeitete Auflage. 12^o. 973 S. Berlin 1913, J. Guttentag. Geb. M. 7,50.

Aus den engen Beziehungen der Mission zur Kolonialpolitik ergibt sich von selbst das Interesse, das die Leser dieser Zeitschrift dem vorliegenden Werke entgegenbringen müssen: es ist die einzige handliche Sammlung, die unsere ganze Kolonialgesetzgebung umfaßt. Vor 12 Jahren erschien das Buch zum ersten Male, also zu einer Zeit, wo nicht einmal das grundlegende Schutzgebietsgesetz in seiner endgültigen Fassung veröffentlicht war. Seither ist fast das ganze Verwaltungsrecht unserer Kolonien neu geschaffen und das Beamtenrecht gesetzlich festgelegt worden. Ferner wurden die Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden näher umschrieben; das Polizeirecht, das Arbeiterrecht, das Gewerberecht, das Verkehrsrecht wurden, entsprechend den Anforderungen, welche die Entwicklung unserer Kolonien stellt, weiter ausgebildet, kurz es ist von der alten Jornschen Sammlung wenig übrig geblieben und schon ein oberflächlicher Vergleich der vorliegenden Auflage mit der vorhergehenden zeigt den enormen Fortschritt, den unser Kolonialwesen auch in rechtlicher Beziehung seit einem Dezennium gemacht hat. Der Stoff hat sich sogar schon so gehäuft,

anderer Stelle (Theologie und Glaube 1912, 695) als Verleumdung gekennzeichnet, ohne daß Schlunk sich bis jetzt veranlaßt gesehen hat, seine Behauptung zu beweisen oder zu widerrufen. Bei Berücksichtigung der vorstehenden Äußerung Schlunks erscheint aber seine Erklärung, warum die katholische Missionschule in anderer Weise als die protestantische keine Beteuerungsanstalt sei, erst recht als eine Ausgeburt konfessionellen Vorurteils, die gerade in dieser Publikation keinen Platz hätte finden dürfen.

daß der Verfasser oder Neuherausgeber, Dr. Franz Josef Sassen, Gerichtsassessor in Bonn, für einzelne Teile auf die Wiedergabe der Texte verzichtete, so beim Geldwesen und der Rechtspflege.

Die Einteilung ist jetzt kurz folgende: An der Spitze stehen die Bestimmungen des internationalen Kolonialrechtes, Staatsverträge, Auslieferungsabkommen usw., dann folgen im zweiten Teile die grundlegenden Kolonialgesetze und Verordnungen, das koloniale Ordnungsrecht, die Organisation der Verwaltung, das Kolonialbeamtenrecht, die Organisation der Rechtspflege. Der dritte Teil behandelt das Verwaltungsrecht, die Befugnisse der Verwaltungsbehörden, die Preßpolizei, Baupolizei, Sanitäts-, Medizinal- und Veterinärpolizei, Jagd, Fischerei, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Sprengstoffe, Munition und Waffen, das Niederlassungs- und Meldewesen, das Personenstandsrecht, Sklaverei, Arbeiterverhältnisse, das Schulrecht, das Gewerbe- recht, das Militärrecht, das Finanzwesen, Geldwesen, Maße, Gewichte, Zeitberechnung, Wegerecht, Straßen- und Marktverkehr, Post, Telegraph, Postdampferlinien, Eisenbahnwesen, Schifffahrt. Der vierte Teil ist dem Zivilrecht, dem Zivilprozeß, der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dem Grundstücks- und dem Bergrecht gewidmet, während ein fünfter Teil die Bestimmungen über Strafrecht und Strafprozeß zusammenstellt.

Aus dieser Inhaltsangabe ergibt sich schon das Interesse, das die Sammlung für die Missionen besitzt. Die Kongoakte, die Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz, die in extenso mitgeteilt sind, und das Schutzgebietgesetz sind die Grundlage für die Freiheit des Missionswerkes. Die Bestimmungen über die Schule, das staatliche Eherecht greifen tief in die Missionstätigkeit ein, die Vorschriften über Arbeiteranwerbung und Behandlung, die Sklaverei, den Handel mit geistigen Getränken haben auch eine seelsorgerliche Bedeutung und bieten dem Missionar eine Handhabe zur Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung.

Die Zusammenstellung ist, soweit Referent dies beurteilen kann, mit Sorgfalt vorgenommen worden, die Anmerkungen, von denen im Titel die Rede ist, sind sehr spärlich gefügt, das Sachregister ist reichhaltig und gediegen ausgefallen. Den Missionaren in unseren Kolonien dürfte das Werk große Dienste leisten. J. Pietzsch Obl. M. I.

***Cochrane, Thos., Survey of the Missionary Occupation of China,**

372 S. 8. Atlas of China in Provinces Showing Missionary Occupation.

Mit 18 Tafeln. Shanghai, Christian Literature Society, 1913.

Vorliegende Generalübersicht der protestantischen Missionsarbeit in China ist ein Produkt jenes statistischen Fleißes, der die führenden protestantischen Missionskreise in Ostasien auszeichnet, und bietet eine willkommene Ergänzung zum wertvollen China-Mission-Yearbook. Während dieses in einzelnen Aufsätzen die verschiedenen Gebiete der Missionstätigkeit nach sachlichen Gesichtspunkten getrennt, aber räumlich verbunden behandelt, werden hier die chinesischen Provinzen gesondert, aber unter Verbindung der Arbeitszweige nach einem gemeinsamen Schema vorgeführt. Innerhalb der Einzelkapitel wird zuerst eine Gesamtskizze über Ausdehnung, Bevölkerungsziffer, Naturbeschaffenheit, Verkehrsverhältnisse, Produkte, Handel, Klima, Hauptstädte, Volk, Sprache, missionarische Verteilung, Gemeinschaftsunternehmungen, Erziehungs- werke usw. geboten, dann nach Reihenfolge der Hauptstationen die darin tätigen Gesellschaften und ihre Missionskräfte aufgezählt. Am Ende eines jeden Kapitels folgt auch eine vom Sikawei-Annuaire übernommene Statistik über die katholische Mission des Landes. Im allgemeinen denkt der Verfasser, mit dem ich zweimal (von Hankau nach Nanking und von Schanghai nach Hongkong) zusammenzureisen das Vergnügen hatte, verhältnismäßig wohlwollend über die katholische Mission und ziemlich kritisch über die protestantische. Die allgemeinen Erwägungen über das Verhältnis der Missionswerke zueinander und der Zahl und Verteilung der Missionskräfte zu den Bedürfnissen, die Skizze über das Unterrichtswesen und das Summarium zum Schluß enthalten recht brauchbare strategische Winke. Überhaupt verfolgt das Buch